

Fall 1:

„Klimaschutz“

Das saarländische Parlament stellt in seinem Haushaltsplan Mittel zur Förderung unternehmerischer Klimaschutzmaßnahmen bereit. Das Umweltministerium regelt die Einzelheiten der Vergabe durch Verwaltungsvorschrift, wozu auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) gehören.

Unternehmer U betreibt einen 100 Pkw umfassenden Fahrzeugpark. Aus ökologischen Gründen will er alle Fahrzeuge auf den Betrieb mit Pflanzenöl umstellen und beantragt beim Ministerium wegen der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen die Gewährung eines Zuschusses. Im Januar 2016 werden ihm 100.000 € bewilligt, die für die Umrüstung aller Fahrzeuge auf Pflanzenöl zu verwenden sind. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen werden zum Bestandteil der Bewilligung erklärt. Die 100.000 € werden im Februar 2016 ausgezahlt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gerät U unerwartet in finanzielle Schwierigkeiten. Entgegen seiner ursprünglichen Absicht rüstet er deshalb erst acht Monate nach der Auszahlung zehn Fahrzeuge um. Die übrigen Fahrzeuge will er wie bisher mit Dieselöl betreiben und verbraucht die restlichen 90.000 € anderweitig.

Nachdem dem Ministerium dieser Sachverhalt im Januar 2017 bekannt wurde, erlässt es, nach Anhörung des U, folgenden ordnungsgemäß begründeten Bescheid:

- 1. Der gewährte Zuschuss wird in vollem Umfang rückwirkend aufgehoben, denn bei nicht ordnungsgemäß verwendeten Subventionen muss die Verwaltung die Bewilligung der Gelder zwingend und ohne Ausnahmemöglichkeit aufheben.*
- 2. Die 100.000 € sind unverzüglich zurückzuzahlen.*
- 3. Für den Zeitraum ab Januar 2016 bis zur Rückzahlung ist der zu erstattende Betrag jährlich mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.*

U wendet sich an Rechtsanwalt Ratlos (R) und bittet diesen um Rat. Er möchte wissen, ob der Bescheid rechtmäßig ergangen ist. Er sei unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten. Die Rückforderung des gesamten Geldes erscheine ihm zu weitgehend. Auch zweifle er an der Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Zinsen, da sie bereits ab Januar 2016 erhoben werden. R merkt gegenüber U an, er frage sich, ob der Zuschuss überhaupt

ohne Regelung in einem Parlamentsgesetz erfolgen durfte. Zudem bezweifelt er, dass der Bewilligungsbescheid bestimmt genug ist.

Bearbeitervermerk:

Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens. Prozessuale Probleme sind NICHT anzusprechen.

Fall 2: „Ferraristi“

Antonio Avanti (A) ist begeisterter Ferrari Fahrer. Manchmal geht allerdings sein Temperament mit ihm durch. Durch verschiedene Verkehrsverstöße hat A es daher zwischenzeitlich auf einen beachtlichen Punktestand von 6 Punkten im Fahreignungsregister gebracht. Die Fahrerlaubnisbehörde hat ihm ein „Aufbauseminar“ angeboten, an dem A jedoch nicht teilgenommen hat.

Nach einem spannenden Formel-1 Rennen am Nachmittag des 23.04.2017 fährt A über die Stadtautobahn in Großsaarweiler. Auf einem Abschnitt, für den eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h gilt, gerät er in eine Radarkontrolle, die abzüglich der Toleranz eine Messung von 121 km/h ergab. Wegen dieses Verkehrsverstößes wird gegen A ein Bußgeldbescheid erlassen. A ist sich sicher, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben. Er geht daher nicht gegen den Bußgeldbescheid vor, so dass dieser bestandskräftig wird.

Mit Bescheid vom 28.04.2017 entzieht die zuständige Fahrerlaubnisbehörde A die Fahrerlaubnis. In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, dass sich durch die am 23.04.2017 begangene Ordnungswidrigkeit der Punktestand des A nach dem straßenverkehrsrechtlichen Punktesystem um weitere zwei Punkte erhöht habe, weshalb ihm nach den Vorschriften des StVG nun die Fahrerlaubnis zu entziehen sei. A legt gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch ein.

Am 16.06.2017 erfährt A von einem befreundeten Porschefahrer, dass das von der Autobahnpolizei im Bereich Großsaarweiler verwendete Blitzgerät nach dem Ergebnis eines neuen technischen Gutachtens nachweislich schon seit Anfang des Jahres defekt gewesen sei und immer genau 20 km/h zuviel gemessen habe. Eine Nachfrage des A bei der zuständigen Polizeibehörde bestätigt die Richtigkeit dieser Aussage.

A beantragt daher mit Schreiben vom 17.06.2017 bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Hinweis auf diese neuen Erkenntnisse eine erneute Überprüfung der Entscheidung der Entziehung der Fahrerlaubnis.

Sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gegeben?

Bearbeitervermerk:

Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfsgutachtens. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass ein Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h mit einem Punkt zu ahnden wäre.

Auszug aus dem StVG:

§ 4 Fahreignungs-Bewertungssystem

(...)

(5)¹ Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

1. (...)
2. ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen;
3. ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

(...) ⁴Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist bei den Maßnahmen nach Satz 1 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden.

(6) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf eine Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bereits ergriffen worden ist. ²Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen. ³Im Fall des Satzes 2 verringert sich der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen

1. Ermahnung auf fünf Punkte,
2. Verwarnung auf sieben Punkte,

wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist.

(...)